

Beschlussvorlage

135/2021

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
07.06.2021	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
17.06.2021	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim
(Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige)

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim wird in der vorberatenden Form beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 21.05.2021

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Die Feuerwehrentschädigungsverordnung regelt die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Führungskräften und sonstigen Funktionsträgern der Feuerwehr. Bei der bisherigen Bezeichnung des § 12 der Hauptsatzung fehlen als Führungskräfte der Gefahrstoffzugführer und sein Stellvertreter. Die Benennung des Personenkreises in § 12 ist nicht notwendig und sollte daher allgemein gefasst werden.

In § 12 Abs. 7 wurde bisher ein Betrag genannt, der allerdings nach § 13 der Feuerwehrentschädigungsverordnung jeweils bei einer Erhöhung der Aufwandsentschädigungen angepasst werden müsste. Künftig soll der § 12 Abs. 7 eine neutrale Formulierung erhalten.

Der Gefahrstoffzugführer nimmt vergleichbare Aufgaben eines Wehrführers wahr und hat einen Anspruch auf Erhalt einer Aufwandsentschädigung. Die Regelung soll als Abs. 9 im § 12 ergänzt werden.

Der bisherige Absatz 9 wird dann zu Absatz 10 und der Abs. 10 zu Absatz 11.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

§ 12 erhält folgende Überschrift:

§ 12 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

§ 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die ehrenamtlichen Kreisgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung die dem Höchstsatz nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung entspricht.

§ 12 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem in § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgelegten Höchstsatz.

Der ständige Vertreter des Zugführers des Gefahrstoffzuges, dem ein Aufgabenbereich des Zugführers dauerhaft übertragen wird, erhält nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Gefahrstoffzugführers.

§ 12 bisheriger Abs. 9 wird zu Abs. 10

§ 12 bisheriger Abs. 10 wird zu Abs. 11